

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 34		FREITAG, DEN 23. AUGUST	2013
Tag	Inhalt	Seite	
12. 8. 2013	Verordnung über den Bebauungsplan Kirchwerder 30/Ochsenwerder 11	355	
13. 8. 2013	Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 17	357	
16. 8. 2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG	359	
20. 8. 2013	Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung (HmbLVO-Bildung)	360	
20. 8. 2013	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rechtspflegerdienst	364	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Kirchwerder 30/Ochsenwerder 11

Vom 12. August 2013

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482, 1493), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Kirchwerder 30/Ochsenwerder 11 für den Geltungsbereich südlich des Nördlichen Ochsenwerder Sammelgrabens sowie westlich des Sandbracks (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 607, 608) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Ochsenwerder Landscheideweg – Nordwestgrenze des Flurstücks 4769, Südwestgrenze des Flurstücks 8341, Südost- und Südwestgrenzen der Flurstücke 8307, 8306 und 8304, Südwestgrenzen der Flurstücke 8341, 8303, 8302 und 8340, Nordwest-

grenze des Flurstücks 8340, Südwestgrenze des Flurstücks 8263, Nordwestgrenzen der Flurstücke 8263 und 8341, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 8546, über das Flurstück 8546, Ostgrenze des Flurstücks 4589, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1745, über die Flurstücke 1745 und 173, Südost- West- und Südgrenze des Flurstücks 4947, über das Flurstück 4946 der Gemarkung Kirchwerder.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs näher bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden:
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften unzulässig.
2. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Grundfläche von Zufahrten im Bereich von Pfeifenstielgrundstücken nicht mitzurechnen.
3. Bauliche Anlagen, die höher als 1 m sind und von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, sind in Vorgärten unzulässig.
4. Im allgemeinen Wohngebiet darf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens straßenseitig höchstens 40 cm über der vorhandenen oder aufgehöhten Geländeoberfläche liegen.
5. Die Gebäudehöhe von eingeschossigen Gebäuden darf 9 m über Gelände nicht überschreiten.
6. Dächer von Wohngebäuden und Zwerchhäusern sind als Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit beiderseits gleicher Neigung zwischen 40 Grad und 50 Grad auszuführen. Im Bereich von geneigten Dachflächen dürfen Balkone, Dachaufbauten sowie Zwerchgiebel insgesamt eine Länge haben, die höchstens einem Drittel der Länge ihrer zugehörigen Gebäudeseite entspricht; Loggien sind nicht zulässig. Es sind nur rote, braune, graue und schwarze Dacheindeckungen in nicht glänzender Ausführung, Reetdächer und begrünte Dächer zulässig.
7. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Fassaden von baulichen Anlagen in rotem bis rotbraunem Ziegelmauerwerk auszuführen; für Nebengebäude und für untergeordnete Teile von Außenwänden von Wohngebäuden ist weißer Putz oder weiße oder braune Holzverblendung zulässig.
8. Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Garten“ sind bauliche Anlagen nur zulässig, sofern sie der Nutzung des Gartens dienen (zum Beispiel Gartenhäuser, Gartengeräteschuppen, Gewächshäuser, Wege sowie Terrassen). Je 1000 m² festgesetzter Grünfläche sind bauliche Anlagen mit einer Grundfläche von 50 m² zulässig; davon dürfen die Grundflächen von Gebäuden insgesamt 20 m² je 1000 m² festgesetzter Grünfläche nicht überschreiten. Die Gebäudehöhe darf 3 m nicht überschreiten.
9. Auf den privaten Grundstücken sind Gehwege, Zufahrten und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
10. Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gilt:
 - 10.1 Die mit „“ bezeichneten Flächen sind unter Berücksichtigung von Entwässerungsanlagen naturnah herzustellen. Der zum Teil vorhandene wertvolle Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten.
 - 10.2 Die mit „“ bezeichneten Flächen sind als Uferandstreifen naturnah zu entwickeln. Zulässig sind einheimische Gräser, Stauden sowie einzelne Gehölze. Ausnahmsweise ist je 1250 m² eine 20 m² große aufgeständerte Wegefläche zulässig.
 - 10.3 Auf der mit „“ bezeichneten Fläche sind Kleingewässer als Lebensraum und potentiell Laichgewässer für Amphibien anzulegen. Die Gewässer sind ohne direkte Verbindung zum Brack, mit flachen Uferböschungen und frostfrei an der tiefsten Stelle herzustellen und auf Dauer naturnah zu erhalten. Die Durchführung ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Absatz 5 BNatSchG und zeitnah vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen durchzuführen.
 - 10.4 Auf der mit „“ bezeichneten Fläche ist der Boden zu entsiegeln und der natürlichen Entwicklung zu überlassen, soweit Belange der Nachsorge des vorhandenen Bohrlochs nicht entgegenstehen.
11. Im allgemeinen Wohngebiet ist auf jedem Baugrundstück mindestens ein kleinkroniger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Ausgenommen sind die Grundstücke, auf denen bereits ein Erhaltungs- und Ersatzpflanzgebot für Bäume besteht.
12. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu erhalten. Für die zu erhaltenden Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und Charakter der Pflanzung erhalten bleibt. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind

Geländeaufrhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich der Bäume unzulässig.

13. Das auf den privaten Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird, oberirdisch über ein offenes Entwässerungssystem den Siedgräben des Ent- und Bewässerungsverbands der Vier- und Marschlande zuzuführen.
14. Die Flurstücke 1745 und 8341 der Gemarkung Kirchwerder werden für Ausgleichsmaßnahmen dem allgemeinen Wohngebiet auf den Flurstücken 4589 und 4769 zugeordnet,

soweit sie sich im Bebauungsplangebiet befinden und als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt sind.

15. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis, für den Anschluss des Flurstücks 4947 der Gemarkung Kirchwerder an die festgesetzte Straßenverkehrsfläche eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 12. August 2013.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 17

Vom 13. August 2013

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 17 für den Geltungsbereich zwischen Drosselstraße und Wiesendamm (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 427) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Drosselstraße – Hufnerstraße – Wiesendamm – Fuhlsbüttler Straße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem

Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. Im Wohngebiet sind Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Wird an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen. Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
3. In den Kerngebieten sind die Aufenthaltsräume – hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume – durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
4. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,5 im allgemeinen Wohngebiet darf für Anlagen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), bis 0,75 überschritten werden.
5. Auf den mit „(a)“ bezeichneten Kerngebietsflächen ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahlen von 0,75 und 0,95 für Nutzungen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 zulässig.
6. In den Baugebieten sind Staffelgeschosse über die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse hinaus unzulässig. Technische Aufbauten (zum Beispiel Fahrstuhlüberfahrten) sind ausnahmsweise mit einer Höhe bis zu 3 m zulässig.
7. In den Kerngebieten sind Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen unzulässig. Ausnahmen für sonstige Tankstellen nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 BauNVO werden ausgeschlossen.
8. In den Kerngebieten sind Vergnügungsstätten und Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.
9. In den Baugebieten sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ebenerdige Stellplätze für den Besucherverkehr können ausnahmsweise zugelassen werden. Die Tiefgaragen außerhalb der überbaubaren Flächen müssen inklusive Überdeckung unter Erdgleiche liegen.
10. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 80 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit Baumpflanzungen vorgenommen werden, muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
11. In den Wohngebieten sind mindestens 15 vom Hundert der Grundstücksflächen dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
12. Für den nach der Planzeichnung zu erhaltenden Baum und für die anzupflanzenden Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und der Charakter der Pflanzung erhalten werden. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen sowie Bodenbefestigungen im Kronenbereich der festgesetzten Bäume unzulässig.
13. Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Für die anzupflanzenden Bäume sind großkronige Bäume zu setzen, die einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Für Strauchpflanzungen sind Sträucher mit einer Mindesthöhe von 1 m zu verwenden und je 2 m² ist ein Strauch zu pflanzen.
14. In den Baugebieten sind die bis zu 20 Grad geneigten Dachflächen der ein- bis fünfgeschossigen Gebäude und Gebäudeteile mit einer mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und extensiv zu begrünen. Von einer Begrünung kann nur in den Bereichen abgesehen werden, die als Terrassen, der Belichtung, Be- und Entlüftung oder der Aufnahme von technischen Anlagen dienen.

15. Im Wohngebiet sind die Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
16. Im Kerngebiet sind auf den Flurstücken 3059, 3375 und 2983 der Gemarkung Barmbek an den nach Süden oder Osten ausgerichteten Fassaden der Gebäude künstliche Höhlen für Fledermäuse anzubringen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind insgesamt mindestens zehn Fledermausfassaden-Flachkästen oder drei Fledermaus-Fassadengroßquartiere vorzusehen.
17. Im Kerngebiet sind auf den Flurstücken 3059, 3375 und 2983 der Gemarkung Barmbek insgesamt an den nach Süden und Osten ausgerichteten Fassaden der Gebäude künstliche Nisthilfen für Vögel anzubringen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind insgesamt drei Stück Sperlingsmehrfachquartiere, vier Stück Nischenbrüterhöhlen und fünf Stück Mauerseglerhöhlen vorzusehen.
18. Im Kerngebiet sind Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt sowie fensterlose Fassaden mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
- § 3
- Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 13. August 2013.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit
beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern –
Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG

Vom 16. August 2013

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG vom 16. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 200) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem § 7 Absatz 1 am 1. April 2010 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 16. August 2013.

Die Senatskanzlei

Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung (HmbLVO-Bildung)

Vom 20. August 2013

Auf Grund der §§ 25 und 26 des Hamburgischen Beamten-
gesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405),
zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 454), wird
verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Für die Laufbahn Bildung gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511) in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Gestaltung der Laufbahn

(1) In der Fachrichtung Bildung sind folgende Laufbahnzweige eingerichtet:

1. Allgemeinbildende Schulen zur Verwendung im Schuldienst in der Primar- und Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern sowie an Gymnasien und Sonderschulen,
2. Berufliche Schulen zur Verwendung im Schuldienst an beruflichen Schulen,
3. Schulverwaltung, insbesondere zur Verwendung im Schulinspektionsdienst oder im Schulaufsichtsdienst sowie in den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren, soweit die dortigen Aufgaben nicht dem Schuldienst oder der Laufbahnfachrichtung Allgemeine Dienste zugeordnet sind.

(2) Ämter der Fachrichtung Bildung, die in der Besoldungsordnung A mit einem Funktionszusatz versehen sind, müssen gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 4 HmbLVO nicht durchlaufen werden. Bei einer Verwendung im Schuldienst gemäß Absatz 1 Nummern 1 und 2 sind die für eine Verwendung in der Schulverwaltung gemäß Absatz 1 Nummer 3 vorgesehenen Ämter nicht zu durchlaufen. Das regelmäßige Durchlaufen der übrigen Ämter der Fachrichtung Bildung bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt II

Befähigungserwerb, Berufliche Entwicklung

§ 3

Befähigungserwerb, Laufbahnzweigwechsel

(1) Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Laufbahnbefähigung regelmäßig durch den erfolgreichen Abschluss des nach den §§ 6 bis 11 eingerichteten Vorbereitungsdienstes oder durch Feststellung der für die Einstellung als Beamtin oder Beamter auf Probe nach § 13 vorgeschriebenen Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen.

(2) Eine bei einem anderen Dienstherrn nach den Vorgaben des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehr-

amtsbefähigungen vom 22. Oktober 1999 sowie der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung für die Lehramtstypen 1 bis 6 (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 12. Mai 1995, 6. Mai 1994, 28. Februar 1997 und 7. März 2013) in der jeweils geltenden Fassung erworbene Befähigung wird als Befähigung für die Laufbahn Bildung anerkannt. In den Fällen einer nicht nach diesen Vorgaben bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Befähigung bleibt darüber hinaus die vorherige Durchführung von Maßnahmen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Satz 3 HmbBG unberührt.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde entscheidet darüber hinaus vorbehaltlich näherer Bestimmungen zur Anerkennung von Befähigungen aufgrund Gemeinschaftsrechts, ob und inwieweit im Einzelfall andere als nach dieser Verordnung erworbene oder vorgeschriebene Befähigungen oder Berufs- oder Hochschulabschlüsse als Laufbahnbefähigung für die Laufbahn Bildung anerkannt werden. Sie kann hierzu die Teilnahme an Anpassungsausbildungen und -prüfungen verlangen.

(4) Die Zuweisung zu den Einstiegsämtern für die Laufbahn erfolgt zur Verwendung im Schuldienst anhand eines Vergleichs der für den Befähigungserwerb zugrunde gelegten Lehramtsabschlüsse gemäß den KMK-Lehramtstypen beziehungsweise in den Fällen des Absatzes 3 der für den Befähigungserwerb zugrunde gelegten anderweitigen Ausbildung mit den hierauf bezogenen Zuordnungen für die Einstellung in den hamburgischen Dienst gemäß der §§ 6 bis 13.

(5) Wer die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn Bildung erworben hat, kann im Rahmen der Befähigung und vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen in allen Laufbahnzweigen, allen Schulstufen und Schulformen oder in anderen Bildungseinrichtungen verwendet werden. Abweichend von Satz 1 gilt:

1. Die Verwendung von Befähigungsinhabern mit dem Lehramtstyp 1 (Lehramt der Grundschule beziehungsweise Primarstufe) außerhalb des Einsatzbereiches der Grundschulen erfordert den Nachweis mindestens eines im hamburgischen Schuldienst in der Sekundarstufe I verwendbaren Unterrichtsfaches; § 6 Absatz 7 gilt entsprechend,
2. der Einsatz im Laufbahnzweig Schulverwaltung setzt vor der erstmaligen Verleihung eines der Ämter im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3 eine vorherige Verwendung im Schuldienst und eine Dienstzeit (§ 2 Absatz 3 HmbLVO) von mindestens drei Jahren voraus,
3. Beamtinnen und Beamte, denen bei ihrem Wechsel in die Laufbahn Bildung nach § 5 Absatz 2 ein Amt im Schulverwaltungsdienst übertragen wurde, können im Schuldienst nur dann eingesetzt werden, wenn sie die hierfür nach den §§ 6 bis 13 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nachweisen.

§ 4

Beförderung

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahn Bildung, denen bei ihrem Zugang zur Laufbahn zunächst ein Amt unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder ein dem zweiten Einstiegsamt entsprechendes Amt in der Laufbahngruppe des ehemaligen gehobenen Dienstes verliehen wurde, können den für eine Beförderung in ein über dem zweiten Einstiegsamt liegendes Beförderungssamt notwendigen Qualifizierungsstand gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 HmbLVO erwerben, wenn sie

1. einen von der zuständigen Behörde im Aufgabenbereich der Schulentwicklung angebotenen oder von ihr zu diesem Zweck anerkannten Qualifizierungsgang oder ein nach den §§ 7 bis 12 für die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst für das Zweite Einstiegsamt erforderliches Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben oder
2. ausweislich der einen Mindestzeitraum von drei Jahren umfassenden dienstlichen Beurteilungen umfangreiche Erfahrungen in der Wahrnehmung höherer pädagogisch-konzeptioneller Aufgaben oder Führungsaufgaben nachgewiesen haben

und sich in mindestens zwei Schulformen oder Schulstufen oder in der Lehrerbildung oder im Schulverwaltungsdienst oder in vergleichbaren Tätigkeiten in einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren praktisch bewährt haben.

(2) Die mindestens fünfjährige Bewährung kann abweichend von Absatz 1 auf den Einsatzbereich der Grundschulen beschränkt werden, wenn das nach Absatz 1 angestrebte Beförderungssamt ausschließlich an Grundschulen auszuüben ist.

(3) Das Nähere, insbesondere zu Art und Umfang der Qualifizierungsgänge sowie zur Zulassung, bestimmt die zuständige Behörde.

§ 5

Laufbahnwechsel

(1) Der Wechsel in die Laufbahn Bildung ist nur möglich, wenn die Befähigung für die Laufbahn Bildung nach den Bestimmungen dieser Verordnung erworben oder anerkannt wurde.

(2) Beamtinnen und Beamten der Laufbahn Allgemeine Dienste, die in Ämtern der Allgemeinen Verwaltung tätig sind, kann im Einzelfall durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde eines der Ämter im Laufbahnzweig Schulverwaltung übertragen werden, nachdem eine mindestens sechsmonatige Einführung in die Aufgaben dieses Laufbahnzweiges erfolgreich absolviert wurde; § 7 Absatz 3 HmbLVO bleibt unberührt.

Abschnitt III

Berufszugang

§ 6

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst in der Fachrichtung Bildung wird durchgeführt für

1. die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Berufliche Schulen als Fachlehrerin oder Fachlehrer für Fachpraxis,
2. die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen in der Primar- und Sekundarstufe I,

3. die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern sowie an Gymnasien,
4. die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen an Sonderschulen,
5. die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Berufliche Schulen.

(2) Der Vorbereitungsdienst baut auf der für die Einstellung erforderlichen fachtheoretischen Ausbildung auf. Er wird auf eine berufspraktische Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnen, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, verkürzt und dauert für beide Einstiegsämter jeweils achtzehn Monate.

(3) Die Schulferien zählen zum Vorbereitungsdienst.

(4) Soweit die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter bereits bei der Freien und Hansestadt Hamburg oder bei einem anderen Dienstherrn im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gestanden hat, erkennt die zuständige Behörde den bisherigen Vorbereitungsdienst in der Regel ganz oder teilweise als Vorbereitungsdienst nach dieser Verordnung an. Ausgenommen sind Zeiten eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt, der wegen mangelnder Eignung vorzeitig beendet wurde oder dessen Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(5) Auf Antrag können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst oder bei staatlich anerkannten oder genehmigten Schulen in freier Trägerschaft, Zeiten einer sonstigen unterrichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder auf andere Weise für das Lehramt förderlichen Berufstätigkeit sowie Zeiten einer abgeschlossenen Berufsausbildung bis zu insgesamt sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit die Tätigkeit oder die Berufsausbildung die für das Lehramt notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat.

(6) Durch die Anrechnung nach den Absätzen 4 und 5 darf sich der Vorbereitungsdienst nicht auf weniger als ein Jahr verkürzen.

(7) Soweit für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst nach den §§ 7 bis 11 der Studien- oder Prüfungsnachweis eines im hamburgischen Schuldienst verwendbaren oder hierfür geeigneten Unterrichtsfachs gefordert wird, gelten als solche diejenigen Unterrichtsfächer, die gemäß der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 18. Mai 1982 (HmbGVBl. S. 143), geändert am 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 75, 79), in der jeweils geltenden Fassung als Prüfungsfächer für das jeweilige Lehramt zu Prüfung vorgesehen sind.

§ 7

Vorbereitungsdienst für die Ämter
ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
zur Verwendung im Laufbahnzweig Berufliche Schulen

Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Berufliche Schulen als Fachlehrerin oder Fachlehrer für Fachpraxis erfüllt, wer mindestens den Realschulabschluss oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und

1. eine gewerbliche oder gewerblich-technische Berufsausbildung abgeschlossen und die Prüfung als Handwerks- oder Industriemeisterin oder Handwerks- oder Industriemeister bestanden hat oder eine einschlägige Fachschulausbildung abgeschlossen hat oder
2. eine kaufmännische Berufsausbildung abgeschlossen hat und eine Fortbildungsprüfung als staatlich geprüfte Betriebswirtin oder staatlich geprüfter Betriebswirt oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat oder
3. eine sozialpädagogische Berufsausbildung abgeschlossen und eine einschlägige Fachschulausbildung abgeschlossen hat oder
4. eine gesundheitlich/pflegerische Berufsausbildung abgeschlossen und eine einschlägige Weiterbildung abgeschlossen hat,

und nach Erwerb der vorgenannten Befähigungen eine mindestens zweijährige, der Vor- und Ausbildung entsprechende Berufstätigkeit ausgeübt hat. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 8

Vorbereitungsdienst für die Ämter
ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
zur Verwendung im Laufbahnzweig Allgemeinbildende
Schulen in der Primarstufe und Sekundarstufe I

(1) Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen in der Primarstufe und Sekundarstufe I erfüllt, wer das für das Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe I (KMK-Lehramtstyp 2) nach den Vorgaben der KMK vorgeschriebene Studium mit einer Ersten Staatsprüfung (beziehungsweise einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung) oder einem auf dieses Lehramt bezogenen Mastergrad (Master of Education) abgeschlossen hat. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst nach Satz 1 wird gewährleistet, soweit die Ausbildung in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern vorgesehen ist.

(2) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium für ein Lehramt gemäß der KMK-Lehramtstypen 1 und 3 treten, wenn mindestens eines der studierten Fächer in der Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst verwendbar ist.

§ 9

Vorbereitungsdienst für die Ämter
ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
zur Verwendung im Laufbahnzweig Allgemeinbildende
Schulen in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden
Fächern sowie an Gymnasien

(1) Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern sowie an Gymnasien erfüllt, wer das für das Lehramt in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern oder an Gymnasien nach den Vorgaben der KMK vorgeschriebene Studium mit einer Ersten Staatsprüfung (beziehungsweise einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung) oder einem auf dieses Lehramt bezogenen Mastergrad (Master of Education) abgeschlossen hat. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst nach Satz 1 wird gewährleistet,

soweit die Ausbildung in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern vorgesehen ist.

(2) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium für ein entsprechendes Lehramt treten, wenn die dafür vorgeschriebene Prüfung in mindestens zwei für den Unterricht in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern oder an Gymnasien im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern abgelegt wurde.

(3) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium treten, wenn

1. die dafür vorgeschriebene Prüfung in mindestens zwei für den Unterricht in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern oder an Gymnasien im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern abgelegt wurde oder
2. das Studium zwei für den Unterricht in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern oder an Gymnasien im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern zuzuordnen ist, von denen für mindestens eines ein besonderer Bedarf durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist.

§ 10

Vorbereitungsdienst für die Ämter
ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
zur Verwendung im Laufbahnzweig Berufliche Schulen

(1) Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Berufliche Schulen erfüllt, wer das für das Lehramt an beruflichen Schulen nach den Vorgaben der KMK vorgeschriebene Studium mit einer Ersten Staatsprüfung (beziehungsweise einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung) oder einem auf dieses Lehramt bezogenen Mastergrad (Master of Education) abgeschlossen hat. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst nach Satz 1 wird gewährleistet, soweit die Ausbildung in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern vorgesehen ist.

(2) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 tritt für pharmazeutisch-technische Unterrichtsfächer an Berufsfachschulen und Fachschulen ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium der Pharmazie.

(3) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium treten, wenn die dafür vorgeschriebene Prüfung in einer beruflichen Fachrichtung und in mindestens einem für den Unterricht an beruflichen Schulen im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fach abgelegt wurde.

(4) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium treten, wenn das Studium mindestens einem für den Unterricht an beruflichen Schulen im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fach zuzuordnen ist, für das ein besonderer Bedarf durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist.

§ 11

Vorbereitungsdienst für die Ämter
ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
zur Verwendung im Laufbahnzweig Sonderschulen

(1) Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen an Sonderschulen erfüllt, wer das für das Lehramt an Sonderschulen nach den Vorgaben der KMK vorgeschriebene Studium mit einer Ersten Staatsprüfung (beziehungsweise einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung) oder einem auf dieses Lehramt bezogenen Mastergrad (Master of Education) abgeschlossen hat. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst wird gewährleistet, soweit die Ausbildung in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern vorgesehen ist.

(2) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium treten, wenn die dafür vorgeschriebene Prüfung in mindestens zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen abgelegt wurde.

§ 12

Gleichstellung von Einstellungsvoraussetzungen
für den Vorbereitungsdienst

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde entscheidet, ob und inwieweit im Einzelfall sonstige, insbesondere außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgeleistete und bestandene Ausbildungs- und Studiengänge sowie Prüfungen denjenigen nach den §§ 7 bis 11 für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst gleichzustellen sind. Sie kann die Teilnahme an Anpassungsausbildungen und -prüfungen verlangen.

§ 13

Berufs- oder Hochschulausbildung
und hauptberufliche Tätigkeit zur Verwendung
im Laufbahnzweig Berufliche Schulen

(1) In die Laufbahn Bildung kann in der Laufbahngruppe 2 in den Ämtern ab dem ersten Einstiegsamt zur Verwendung im Laufbahnzweig Berufliche Schulen als Beamtin oder Beamter auf Probe eingestellt werden, wer

1. für die Verwendung als Fachlehrerin oder Fachlehrer für Fachpraxis die Voraussetzungen des § 7 erfüllt und sich darüber hinaus an Stelle des Vorbereitungsdienstes als Lehrwerkmeisterin oder Lehrwerkmeister an beruflichen Schulen über einen Zeitraum von achtzehn Monaten fortgebildet hat und die pädagogische Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis oder für Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Werkstattunterricht bestanden hat oder eine andere gleichwertige, durch Prüfung abgeschlossene Ausbildung nachweist,
2. für die Verwendung als Fachlehrerin oder Fachlehrer für sonstigen Fachunterricht ein für die Verwendung geeignete

tes und mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist und danach mindestens fünf Jahre in einem der Vor- und Ausbildung entsprechenden, für die Laufbahn förderlichen Beruf tätig gewesen ist. Auf die Zeit der Berufstätigkeit können Zeiten einer vor dem Studium geleisteten Berufstätigkeit bis zu zwei Jahren angerechnet werden, wenn diese auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss folgte und für die Laufbahn förderlich ist.

(2) In die Laufbahn Bildung kann in der Laufbahngruppe 2 in den Ämtern ab dem zweiten Einstiegsamt zur Verwendung im Laufbahnzweig Berufliche Schulen für den Unterricht in besonderen Fächern als Beamtin oder Beamter auf Probe eingestellt werden, wer

1. ein geeignetes Hochschulstudium mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und
2. danach mindestens fünf Jahre in einem dem Studium entsprechenden, für die Laufbahn förderlichen Beruf tätig gewesen ist.

Auf die Zeit der Berufstätigkeit können angerechnet werden

1. die Zeit eines mit der Laufbahnprüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes für eine dem Studium entsprechende Laufbahn der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt,
2. Zeiten einer vor dem Studium geleisteten Berufstätigkeit, wenn sie auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss folgte und für die Laufbahn förderlich ist, bis zu zwei Jahren.

Abschnitt IV

Ausnahmen, Übergangsbestimmung, Außerkrafttreten

§ 14

Entscheidungen der obersten Dienstbehörde

Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen zulassen von

1. den Voraussetzungen für den Zugang zum Laufbahnzweig Schulverwaltung (§ 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2),
2. den Bestimmungen zur Mindestzeit einer Berufs- oder Unterrichtstätigkeit als Einstellungsvoraussetzung.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Die Hamburgische Lehrerlaufbahnverordnung vom 20. Januar 2004 (HmbGVBl. S. 18) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt worden sind, richtet sich die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach den bisher geltenden Vorschriften.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. August 2013.

Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Rechtspflegerdienst
Vom 20. August 2013

Auf Grund von § 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes
vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert
am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 454), wird verordnet:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rechtspflegerdienst vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279, 295) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Nummer 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
 - 1.1.2 In Nummer 5 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - 1.2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Nummer 4 werden hinter dem Wort „geübt“ die Wörter „und die Diplomarbeit angefertigt“ eingefügt.
 - 1.2.2 In Nummer 5 wird die Textstelle „vertieft,“ durch die Wörter „vertieft und“ ersetzt und die Wörter „und die Diplomarbeit angefertigt wird“ werden gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Ausbildungsnoten“ die Textstelle „in den Ausbildungsabschnitten nach § 5 Absatz 2“ eingefügt.

- 2.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung setzt voraus, dass die Ausbildungsgesamtnote mindestens „ausreichend“ ist.“
3. In § 8 Absatz 2 wird die Textstelle „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vom 20. März 2000 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 59), zuletzt geändert am 24. April 2008 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 115),“ durch die Textstelle „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz vom 20. November 2012 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 491, 503, 610)“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Nachwuchskräfte, die am 30. September 2013 im Vorbereitungsdienst stehen, setzen die Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften fort.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 20. August 2013.